

Zur besseren Lesbarkeit stellen wir im Folgenden die Zusammenfassung der einzelnen Satzungen zur Verfügung. Die sind einsehbar im Evangelischen Verwaltungsamt Essen, Abteilung Bauen und Liegenschaften, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Friedhofsgebührensatzung
für den Evangelischen Matthäusfriedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Borbeck-Vogelheim

vom 23.04.2012, geändert am 11.03.2014, 08.12.2015, 09.05.2018

**Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 850,00 Euro
(Ruhezeit 25 Jahre)

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich
Namenskennzeichnung und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Sargbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) 1.315,00 Euro
zzgl. 150,00 € (Kennz.)

b) Urnenbeisetzung – Einzel (Ruhezeit 20 Jahre) 650,00 Euro
zzgl. 210,00 € (Stein) o.
zzgl. 50,00 € (Stele)

c) Urnenbeisetzung – Partner (Ruhezeit 20 Jahre) 740,00 Euro
zzgl. 290,00 € (Stein mit Erstbeschriftung) / Zweitbeschriftung 190,00 €
oder zzgl. 140,00 € (Tafel an Stele für Erstbeschriftung) / Zweitbeschriftung 140,00 €

d) Urnenbeisetzung – Grünes Grab (Ruhezeit 20 Jahre) 310,00 Euro
zzgl. 50,00 € (Namenskennzeichnung)

e) Verlängerungsgebühr – Partner je Jahr 25,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Sargbestattung 1 Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.360,00 Euro

b) Sargbestattung 1 Stelle (Nutzungszeit 20 Jahre) Feld 1, 2 und 5 1.088,00 Euro

c) Sargbestattung Doppelstelle (Nutzungszeit 25 Jahre) 2.385,00 Euro

d) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 685,00 Euro

e) Verlängerungsgebühr Sargwahlgrabstätte je Stelle und Jahr 58,80 Euro

- | | | |
|--|--|---------------|
| f) | Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrabstätte je Stelle und Jahr | 22,25 Euro |
| (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | | |
| a) | „Urnengarten“ je Doppelgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) | 2.105,00 Euro |
| b) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Jahr | 55,00 Euro“ |

§5
Bestattungsgebühren

- | | | |
|------------------------|--|--------------|
| (1) Grundgebühren | | |
| a) | Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 575,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung | 290,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung im Grünen Grab | 65,00 Euro |
| d) | Wiederbelegung bei Sargbestattungen | 200,00 Euro |
| e) | Wiederbelegung bei Urnenbeisetzungen | 105,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | | |
| a) | Benutzung des Abschiedsraums anlässlich einer Trauerfeier | 70,00 Euro |
| b) | Benutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier | 140,00 Euro“ |

§ 6
Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 45,00 Euro |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 45,00 Euro |
| (3) | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 45,00 Euro |
| (4) | Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen | 45,00 Euro |
| (5) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 50,00 Euro |
| (6) | Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen/zus. Exemplar der Friedhoffssatzung durch die Friedhofsverwaltung | 5,00 Euro |
| (7) | Rücknahme des Nutzungsrechts je Stelle
(Entsorgung eines Grabmals, von Sträuchern und Gewächsen sowie Auffüllen mit frischer Erde und Einsähen von Rasen) | 145,00 Euro |

- (8) Verwaltungsgebühr für die Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit 25,00 Euro“

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.04.2009.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.04.2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.04.2009 außer Kraft.